

Vereinsatzung

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen "Ackerdemia" mit dem Untertitel "Verein für angewandte Bildung und nachhaltige Entwicklung".
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, § 52 AO.
2. Zweck des Vereins ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein für Nahrungsmittelproduktion sowie gesunde und wertschätzende Ernährung zu stärken. Indem insbesondere Schülerinnen und Schülern, aber auch Erwachsenen landwirtschaftliches Wissen und Kompetenzen in der natürlichen Nahrungsmittelproduktion vermittelt werden, wird die Erziehung gefördert und ein Beitrag zur Volks- und Berufsbildung geleistet (§ 52 II Nr. 7 AO).
Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO), denn die Aufklärungs- und Bildungsarbeit zielt auf einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und ein bewusstes Konsumverhalten ab.
Zur Förderung der Forschung und Wissenschaft (§ 52 II Nr. 1 AO) führt der Verein eigene und partnerschaftliche Forschungsvorhaben mit Bezug zur landwirtschaftlichen Bildung und nachhaltigen Entwicklung durch.
Zudem fördert er die Pflanzenzucht (durch den Anbau seltener Sorten und Arten) und der Kleingärtnerei (durch Schulgartenbau im urbanen Umfeld) i.S.v. § 52 II Nr. 23 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Bildungsprogrammen an Schulen verwirklicht. Dabei wird darauf geachtet, dass das Programm allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von der sozialen und gesellschaftlichen Herkunft offen steht. Des Weiteren werden im Rahmen von Fortbildungen für Lehrer und interessierte Erwachsene Multiplikatoren ausgebildet.

§ 3 (Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind allein stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag oder durch Zuschüsse. Von den fördernden Mitgliedern, die keine Zuschüsse gewähren werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.
5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der nächsten ordentlichen Versammlung über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch (i) freiwilligen Austritt, (ii) Ausschluss aus dem Verein, (iii) Streichung von der Mitgliederliste oder (iv) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein nach außen vertreten.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch per Email) oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Absätze 3, 6 bis 11, 13 und 14 dieses Paragraphen entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt vorbehaltlich Nr. 5 die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) für die Entgegennahme der Vorstandsberichte;
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) und die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des VorstandsIn Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 (Beirat)

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
 - a. aktueller Wirkungsbericht
 - b. aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht
 - c. aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
 - d. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
 - e. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

6. Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen
 - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 9 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung kann auch durch eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen, insbesondere, wenn durch die Größe des Vereins eine ehrenamtliche Kassenprüfung nicht mehr vertretbar ist.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (im Sinne von § 52 II Nr. 8 AO).

Potsdam, den 23. Juni 2017